



Stiftung Historisches Museum der Pfalz
Domplatz 4
67346 Speyer

Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Zimmer 209

2. Juni 2020

Zuschuss der Stadt Speyer zu den Vorabmaßnahmen im Rahmen der Sanierung/des Umbaus des Erweiterungsbaus des Gebäudes der Stiftung Historisches Museum der Pfalz in Speyer (1.Bescheid)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Zuschussantrag vom 15.02.2019 zur Förderung der im Rahmen der geplanten Sanierung/des Umbaus des Erweiterungsbaus des Gebäudes der Stiftung Historisches Museum der Pfalz in Speyer notwendigen Vorabmaßnahmen bewilligen wir Ihnen hiermit eine Zuweisung der Stadt Speyer zur Anteilsfinanzierung i. H. v. 62.334 € (inkl. unseres weitergeleiteten Landeszuschussanteils v. 38.000 €) als Höchstbetrag. Dies entspricht einer prozentualen Förderung von 20% der Kosten von 311.670 €.

Da die Stadt Speyer über ihren Finanzierungsanteil an der Maßnahme auch einen Landeszuschuss nach den Investitionsstockrichtlinien beantragt hat, der mittlerweile vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz auch positiv beschieden wurde, ergeht unser Bewilligungsbescheid an die Stiftung Historisches Museum der Pfalz unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen, die Bestandteile des Bescheides sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuweisung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn Auflagen nicht erfüllt bzw. Nebenbestimmungen nicht beachtet werden.

Nebenbestimmungen bzw. Hinweise:

- 1.1 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20.12.2002 über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung – sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Stiftung

Telefon
(06232) 142318
Telefax
(06232) 142410
E-Mail
olga.klein@stadt-speyer.de

Historisches Museum der Pfalz werden durch die Stadt Speyer des Weiteren auch die Verpflichtungen der VV zu § 44 Abs. 1 LHO, Teil 1 auferlegt.

- 1.2 Die Bewilligung ist hinsichtlich der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und der Zuweisung vorläufig. Die endgültige Festsetzung - ggfls. nach Prüfung des Verwendungsnachweises - bleibt vorbehalten. Eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten sowie eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Deckungsmitteln gegenüber dem dieser Bewilligung zu Grunde liegenden Finanzierungsplan wirkt sich auf die Höhe der Zuweisung wie in Nr. 2 ANBest-P festgelegt aus.
- 1.3 Die Verwaltungsvorschrift (VV) über Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. 2019, S. 14) ist zu beachten.
- 1.4 Sofern die Zuwendung für Hochbau-Maßnahmen gewährt wird, ist die Verwaltungsvorschrift (VV) über die künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten vom 12.11.2003 (MinBl. 2003, S 513) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (vgl. Nr. 11 der VV).
- 1.5 Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Nr. 3 ANBest-P). Des Weiteren wird auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.06.2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- u. Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ hingewiesen, die insoweit Anwendung finden.
- 1.6 Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Vorhabens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht illegal beschäftigt werden. Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Aufträge erteilt, reicht es grundsätzlich aus, wenn der Zuwendungsempfänger den Auftragnehmer vertraglich verpflichtet, keine illegal Beschäftigte einzusetzen.
- 1.7 Der Zuwendungsempfänger hat die bezuschussten Projekte barrierefrei herzustellen und instand zu halten. Ferner sind unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung die Grundsätze des barrierefreien Bauens, insbesondere § 4 sowie die §§ 51 und 62 Abs. 3 Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen (insbesondere die DIN 18040 Teil 1 Barrierefreies Bauen, DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum und DIN 32975 Kontraste im öffentlichen Raum), zu beachten.
- 1.8 Die mit der Zuwendung verwirklichten Vorhaben sind dauerhaft, mindestens jedoch 25 Jahre lang, nach der Inbetriebnahme bzw. nach Nutzungsbeginn, zweckentsprechend zu nutzen (sogenannte Zweckbindungsfrist). Für diesen Zeitraum muss das zu sanierende Gebäudeteil der Stiftung Historisches Museum der Pfalz in Speyer zur Nutzung für kulturelle Zwecke,

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
2. Juni 2020
Seite 2

d. h. zum Betrieb des Historischen Museums vorgehalten werden.

- 2.1 Das Vorhaben ist unverzüglich zu beginnen und zügig durchzuführen. Falls bis zum 31.12.2020 nicht begonnen wird, ist dies der Stadt Speyer auf dem Dienstweg sofort mitzuteilen. Dabei ist der voraussichtliche Beginn des Vorhabens anzugeben. Für diesen Fall bleibt der Widerruf der Zuwendung vorbehalten.
- 2.2 Die Zuwendung ist unverzüglich dem Verwendungszweck zuzuführen. Sie verfällt, wenn sie bis zum Ablauf des 31.12.2021 nicht zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.
- 2.3 Die Auszahlungen der Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Speyer geleistet werden.
- 3.1 Die Stiftung Historisches Museum der Pfalz als Trägerin des Museums und Bauherrin saniert den Erweiterungsbau des Historischen Museums der Pfalz in Speyer. Die Stadt Speyer beteiligt sich an den der Bauherrin entstehenden Kosten der Sanierung mit 20 v. H. und erhält zu ihrer Finanzierungsbeteiligung Landeszuwendungen aus dem Investitionsstock in drei Finanzierungsabschnitten. Die vorstehende Bewilligung gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der erforderlichen **Vorabmaßnahmen**, die vor der eigentlichen Sanierung des Erweiterungsbaus notwendig sind und die im entsprechend gestellten Zuschussantrag der Stiftung enthalten sind. Diese Maßnahme ist zwischenzeitlich bereits abgeschlossen, da hierzu aufgrund der Dringlichkeit am 17.05.2017 eine Zustimmung zum sofortigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde.
- 3.2 Der Landesbetrieb LBB – Prüfgruppe ZBau – hat die Antragsunterlagen der Stiftung in Bezug auf den von der Stadt Speyer gestellten Zuschussantrag nach den Investitionsstock- Richtlinien baufachlich geprüft und dies in dem beigefügten Prüfvermerk vom 25.04.2019, der insoweit der Stiftung zur Kenntnis gegeben und deren Festsetzungen für die Landeszuweisung an die Stadt Speyer maßgebend sind, festgehalten. Danach belaufen sich die zuwendungsfähigen Gesamtkosten des ersten Teils der Vorabmaßnahmen auf einen Betrag von 311.670,29 €, wodurch sich ein Anteil für die Stadt Speyer in Höhe von 62.334 € (= 20 Prozent) ergibt, der durch eine Landeszuweisung in Höhe von 38.000 € gefördert wird. Im Rahmen dieses Zuschussverfahrens nach den Investitionsstockrichtlinien errechnet sich der Anteil der Stadt Speyer an diesen zuwendungsfähigen Kosten wie zuvor dargestellt auf einen Betrag von 62.334 €, der der Stiftung Historisches Museum der Pfalz insoweit als Anteil der Stadt Speyer als Zuweisung (inkl. des weitergeleiteten Landeszuweisungsbetrags) bewilligt und zur Verfügung gestellt wird.

Die darüber hinaus von der Stiftung im Rahmen des Zuschussantrags für die Vorabmaßnahmen nachgewiesenen Differenzbeträge zu den angefallenen Auszahlungsbeträgen der Jahre 2017 und 2018 (387.629,54 €) werden entsprechend, wie bei der Landeszuweisung an die Stadt Speyer geschehen,

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
2. Juni 2020
Seite 3

erst in die Förderung im Rahmen der Realisierung der Maßnahme (den 3. Finanzierungsabschnitt) einbezogen.

- 3.3 Die noch ausstehenden und im Zuschussantrag ursprünglich für die Jahre 2019 und 2020 geplanten weiteren Arbeiten im Rahmen der Umsetzung der Vorabmaßnahmen, mit nach der baufachlichen Prüfung festgestellten Kosten i. H. v. 161.700 €, sind in die Antragsstellung des 3. Finanzierungsabschnitts „Teilmaßnahme Bau- und Sanierungsarbeiten“ aufzunehmen u. neu zu beantragen.
4. Die Stiftung Historisches Museum der Pfalz hat der Stadt Speyer und der ADD ein Prüfungsrecht in Bezug auf die bezuschusste Maßnahme einzuräumen.
5. Die Zuwendung darf nicht zur Deckung der Kosten der eigenen Verwaltung oder der Sach-und/oder der Personalkosten der Stiftung verwendet werden.
6. Die Fördermaßnahme ist im Haushaltsplan der Stiftung ordnungsgemäß, sowohl im Ein- als auch im Auszahlungsbereich, zu veranschlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745); in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
2. Juni 2020
Seite 4